

# Neue Verwendbarkeitsnachweise und Rohrabstände gefordert

Gerhard Lorbeer

Im Bereich der Abschottungen von metallischen Leitungen bei Mischinstallationen (Materialkombination von nicht brennbarer Gussleitung und brennbarer Kunststoffleitung) ist seit 2013 bei diesen Ausführungen für eine abnahmefähige Bauausführung nur noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) gültig.

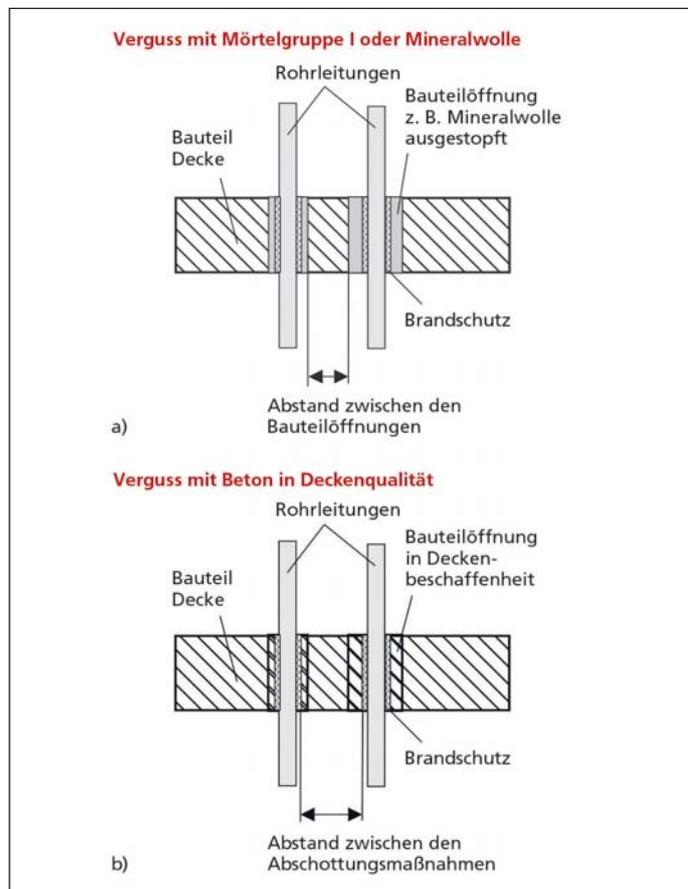
In der Mitteilung (Newsletter 02/2012) des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) wurden entsprechende Aussagen aus den Zulassungsbereichen Kabel- und Rohrabstottungen formuliert:

## Metallrohre mit Anschluss von Kunststoffrohren

„Für Metallrohre, die durch feuerwiderstandsfähige Bauteile geführt werden und an die ein- oder beidseitig des feuerwiderstandsfähigen Bauteils Kunststoffrohre angeschlossen werden, dürfen seit dem 1. 1. 2013 keine allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (mehr) erteilt werden. Der Verwendbarkeitsnachweis für klassifizierte Abschottungen solcher Mischinstallatio-

### Der Autor

Dipl.-Ing. Gerhard Lorbeer, tätig in der Versorgungstechnik und als Fachautor, Sachverständiger und Referent für Fach-Seminare (DIN, Haus der Technik Essen), Mitglied in Normenausschüssen  
E-Mail: Glaurus@email.de, www.brandschutzfrage.de



1 – Beispiel Abstand Bauteilöffnung oder Abschottungsmaßnahme

nen ist dann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“. Zugleich wurden auch die Abstandsregelungen für abZ neu gefasst. Damit ergeben sich für alle Rohrabstottungen mit abZ (Kunststoffrohre, metallische Rohre) neue Regeln:

## Abstandsregelung

„Zukünftig wird der Abstand einer Abschottung zu anderen Abschottungen (gleiche oder andere Bauart) in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gesondert behandelt. Der Abstand zu anderen nicht näher definierten Öffnungen oder Einbauten bleibt davon unberührt. Folgender Abschnitt wird demnächst im Rahmen der Zulassungsbearbeitung ohne weiteren Nachweis bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden verwendet: „Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm × 20 cm sind. Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabel- oder Rohrabstottungen gleicher oder unterschiedlicher Bauart darf ebenfalls bis auf 10 cm reduziert werden, sofern diese Öffnungen jeweils nicht größer als 40 cm × 40 cm sind“.

Mit der neuen Zuordnung der Rohrabstottungen für Mischinstallationen ab 2013 in den Zulassungsbereich ist die neue Abstandsregelung auch für diese Bauarten zu berücksichtigen.

## Was verändert sich durch die Abstandsregel?

- In allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) werden Abstände zwischen Abschottungen gefordert. Der Abstand beträgt 200 mm. Je nach Ausführung kann die Zulassungsbehörde (Deutsches Institut für Bautechnik, DIBt) nach Prüfung der Unterlagen die Abstände verringern.
- Im Verwendbarkeitsnachweis können auch Abstandsregeln genannt sein, die weitergehende Anforderungen und Abstände beinhalten.
- Die Regel gilt für alle Rohrleitungen – Kunststoffrohre und metallische Rohre, die einen Verwendbarkeitsnachweis als abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) aufweisen. Für den Sanitär- und Heizungsbereich sind hauptsächlich Abstände von Kunststoffrohren und Gussrohren mit Kunststoffrohranschluss (Hausentwässerung) betroffen.
- Die neue Regelung gilt für neue und geänderte abZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) (Verlängerung, Antrag des Herstellers). In den meisten bestehenden abZ sind Abstände benannt.
- Für Abschottungen im Sanitär- und Heizungsbereich dürfte dann zwischen diesen Abschottungen ein Abstand von 10 cm die Regel sein.